

## Das Schlichtungsverfahren

Eingeleitet wird das Schiedsverfahren durch einen Antrag, der Namen und Anschrift der Parteien sowie den Gegenstand der Streitigkeit und das Begehren allgemein enthalten muss. Der Antrag kann schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Das Schiedsamt legt einen Termin fest, zu dem beide Parteien erscheinen müssen. Bei unentschuldigtem Fernbleiben kann die Schiedsperson ein Ordnungsgeld bis 50 € verhängen. Die Verhandlung vor dem Schiedsamt ist mündlich und nicht öffentlich. Die Schiedsperson versucht zwischen den Parteien einen Vergleich herbeizuführen. Endet das Schlichtungsverfahren mit einer Vereinbarung, wird diese in einem Protokoll festgehalten und von den Beteiligten unterschrieben. Eine solche Vereinbarung ist damit rechtswirksam, hat 30 Jahre Gültigkeit und kann vollstreckt werden. Dieses unkomplizierte Verfahren hat aufgrund der kurzen Verfahrenszeiten einen großen Vorteil gegenüber den meisten Prozessen.

## Gebühren eines Schlichtungsverfahrens

Allgemeine Verfahrensgebühr 15 €

Verfahrensgebühr bei Abschluss einer Vereinbarung 25 € bis 50 €

(zuzüglich Auslagenerstattung nach Aufwand)

## Auskünfte erteilen:

- Frau Heike Rhoden  
Schiedsfrau  
27793 Wildeshausen  
Telefon: 04431/930892  
schiedsamt@wildeshausen.de  
schiedsamt@doetlingen.de
- Herr Joachim Nolte  
stellv. Schiedsman  
27793 Wildeshausen  
Telefon: 04431/9464331  
schiedsamt@wildeshausen.de  
schiedsamt@doetlingen.de
- Stadt Wildeshausen  
Am Markt 1  
27793 Wildeshausen  
Telefon: 04431/880  
Fax: 04431/88808
- Gemeinde Dötlingen  
Hauptstraße 26  
27801 Neerstedt  
Telefon: 04432/9500  
Fax: 04432/950100
- Amtsgericht Wildeshausen  
Delmenhorster Straße 17  
Telefon: 04431/840  
Fax: 04431/84100



## Gemeinsamer Schiedsgerichtsbezirk

Wildeshausen



Dötlingen



„Schlichten ist besser als richten“

Herausgeber: Stadt Wildeshausen  
Stand: Oktober 2018



# Das Schiedsamt

Gemäß des Niedersächsischen Gesetzes über gemeindliche Schiedsämter (NSchÄG) und des Schlichtungsgesetzes (NSchIG) vom 01.01.2010 haben Gemeinden Schiedsämter vorzuhalten. Die Aufgaben des Schiedsamtes nehmen Schiedspersonen wahr, die vom Rat der Gemeinde für die Dauer von fünf Jahren gewählt werden. Der Direktor des zuständigen Amtsgerichtes bestätigt und verpflichtet die Schiedspersonen und übt die fachliche Dienstaufsicht aus. Die Schiedspersonen sind zur Verschwiegenheit und Unparteilichkeit verpflichtet, ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

## Wann kann das Schiedsamt helfen?

Bei einigen Vergehen verweist die Staatsanwaltschaft aufgrund mangelnden öffentlichen Interesses bei der Strafverfolgung auf die Privatklage. Als **Prozessvoraussetzung** bei diesen **Privatklagenverfahren** ist es **obligatorisch, vor Klageerhebung ein Schlichtungsverfahren** durchzuführen.

Die häufigsten Privatklagedelikte sind:

- **Beleidigung**
- **Bedrohung**
- **Hausfriedensbruch**
- **Körperverletzung**
- **Sachbeschädigung**
- **Verletzung des Briefgeheimnisses**

Aufgrund des Schlichtungsgesetzes ist in **einigen Zivilsachen** ebenfalls eine **obligatorische Streitschlichtung notwendig**.

Dies sind im Einzelnen:

- **Überhang (Bäume und Sträucher)**
- **Überfall (Früchte)**
- **Grenzbaum und –strauch**
- **Zuführung unwägbarer Stoffe**
- **Angelegenheiten der Nachbarrechte nach dem Nds. Nachbarrechtsgesetz**
- **Verletzung der persönlichen Ehre**
- **Verstöße des Benachteiligtenverbots nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz**

Können die obligatorischen Verfahren nicht einvernehmlich beigelegt werden, erhält die betroffene Person auf Antrag eine Bescheinigung der Erfolglosigkeit des Schlichtungsversuches, um dann eine Klage beim zuständigen Gericht einreichen zu können.

Das Schiedsamt ist auch die berufene Stelle, einige bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten zu regeln, die im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung vor dem Zivilgericht zu entscheiden wären. Hier ist eine **Anrufung des Schiedsamtes** jedoch **freiwillig**. Dabei geht es um die Wiederherstellung guter Beziehungen zum anderen Beteiligten.

Streitigkeiten solcher Art können sein:

- **Einschränkung einer Mietsache durch Hausbewohner oder Vermieter**
- **Nichtbeachtung der Hausordnung**
- **Schadenersatz**
- **Vermögensrechtliche Forderungen**
- **Haftungsansprüche aus Verträgen**
- **Mangelhafte Werkverträge**

**Nicht tätig wird das Schiedsamt in den Fällen, für die die Familien-, Sozial- und Arbeitsgerichte zuständig sind.**

Das betrifft u. a. den Familienstand oder die Personenrechte (z.B. Ehesachen, Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern, Betreuungen, Namensstreitigkeiten), Versorgungsansprüche, Kündigungen von Arbeitsverhältnissen usw.

**Bevor Sie an eine förmliche Austragung vor einem Gericht denken, wenden Sie sich an das Schiedsamt, denn:**

**„Sich vertragen ist besser als klagen“**

